Untermietvertrag für Wohnräume

Untervermieter/in				
Untermieter/in				
(Sind mehrere Personen al Vertrag solidarisch)	ls Mietpartei aufgefü	ıhrt, so hafteı	n diese für die Ve	erbindlichkeiten aus diesem
Liegenschaft				
Mietobjekt				
Mietbeginn				
Dieser Mietvertrag ist	□ unbefristet □ befristet bis			
Untervermietet wird	□ Teile der Wohnung, nämlich			
	☐ ganze Wohnung			
Zur Mitbenützung	□ Küche □ Ba	d/Dusche	□ Wohnzimme	r 🗆 Estrich
	□ Keller □ Wa	aschküche	□ Internet	
	□ anderes			
	□ Inventar zum Ge	brauch		
	☐ Aussenparkplatz	z □ E	instellplatz	☐ Garagenbox
Schlüssel abgegeben	Anzahl	Bez	eichnung	
Das Mietobjekt wird zur B	ewohnung durch	Person(en) untervermietet	
Mietzins				
Nettomietzins				CHF
Heizkosten		\square Akonto	\square pauschal	CHF
Allg. Nebenkosten gemäss	Hauptmietvertrag	☐ Akonto	□ pauschal	CHE
Strom Radio/TV/Internet		☐ Akonto ☐ Akonto	□ pauschal □ pauschal	CHF
Bruttomietzins (zahlbar monatlich im Voraus)				СНБ

Besondere Bestimmungen

Dauert die Untervermietung länger als 1 Jahr, wird die Untermieterin/der Untermieter Genossenschafter/in der Gesewo und zeichnet Anteile von CHF 2'000.00.

1. Mietobjekt

Die Untervermieterin/der Untervermieter überlässt der Untermieterin/dem Untermieter das Mietobjekt gemäss Beschreibung.

2. Kündigung

Der Untermietvertrag ist kündbar auf das Ende eines Monats, ausser per 31. Juli und 31. Dezember, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

2.1. Kündigung durch die Untermieterin/den Untermieter

Die Kündigung durch die Untermieterin/den Untermieter muss schriftlich per eingeschriebenen Brief erfolgen und bei Ehepaaren von beiden Ehepartnern unterschrieben sein. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der Untervermieterin/des Untervermieters sein.

2.2. Kündigung durch die Untervermieterin / den Untervermieter

Die Kündigung durch die Untervermieterin/den Untervermieter muss mit dem amtlichen Formular, per eingeschriebenen Brief, mitgeteilt werden und spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der Untermieterin/des Untermieters sein.

3. Mietzins

Der Mietzins ist im Voraus, jeweils auf den Ersten jeden Monats zahlbar.

3.1. Mietzinsanpassungen

Der Mietzins kann aufgrund von Änderungen des Hauptmietzinses angepasst werden.

4. Genossenschaftsmitgliedschaft (Passus anwendbar ab 1 Jahr Untermietdauer)

Mit der Unterzeichnung dieses Untermietvertrages beantragen die Unterzeichnenden die Aufnahme in die Gesewo und verpflichten sich das Genossenschaftskapital von CHF 2'000.00 pro unterzeichnende Person einzuzahlen.

5. Pflichtdarlehen bei Gross-Wohngemeinschaften (Vereinen)

In grösseren Wohngemeinschaften (Vereinen) leisten die Untermietenden einen Anteil ans Gesamt-Pflichtdarlehen des Mietobjekts. Die Höhe des Pflichtdarlehens wird vom entsprechenden Verein entweder in den Statuten geregelt oder wird vom Verein anlässlich eines Beschlusses festgelegt.

Das Pflichtdarlehen für dieses Untermietverhältnis beträgt CHF Der Untermieterin/dem Untermieter wird von der Gesewo ein Pflichtdarlehensvertrag zugestellt.

6. Mängel am Mietobjekt bei Mietantritt

Bei Mietantritt und Mietende wird über die gemieteten Teile der Wohnung ein Zustandsprotokoll erstellt. Die Untermieterin/der Untermieter hat der Protokollaufnahme beizuwohnen. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und gilt als zum Vertrag gehörend. Später auftretende Mängel hat die Untermieterin/der Untermieter innert 14 Tagen der Hauptmieterin/dem Hauptmieter zu melden.

7. Gebrauch des Mietobjektes

Die Untermieterin/der Untermieter ist verpflichtet, sorgfältig mit der Mietsache umzugehen und auf die Mitbewohner/innen Rücksicht zu nehmen. Das Mietobjekt darf nicht für wohnfremde Zwecke verwendet werden.

8. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist in gutem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Verlassen der gemieteten Teile der Wohnung wird ein Zustandsprotokoll aufgenommen.

9. Abwesenheit der Untermieterin/des Untermieters

Bei längerer Abwesenheit ist die Untermieterin/der Untermieter verpflichtet, der Untervermieterin/dem Untervermieter entsprechende Zimmerschlüssel zu hinterlegen, verbunden mit der Erlaubnis, die Zimmer in dringend notwendigen Fällen zu betreten.

10. Hausgemeinschaft

Jede Untermieterin/jeder Untermieter wird mit der Unterzeichnung des Mietvertrags Teil der Hausgemeinschaft der betreffenden Liegenschaft. Die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausvereins sind in seinen Statuten umschrieben. Die Untermieterin/der Untermieter ist verpflichtet sich an den gemeinsamen Aufgaben zu beteiligen. Ob die Untermieterin/der Untermieter formell Mitglied des Hausvereins sein muss oder kann, entscheidet der Hausverein.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus diesem Untermietvertrag entstehen, gilt als Gerichtsstand der Ort der Liegenschaft.

12. Weitere Bestimmungen

Für diesen Untermietvertrag gelten die Bestimmungen des Hauptmietvertrages zwischen Untervermieter/in und der Vermieterin Gesewo. Die Untermieterin/der Untermieter erklärt, den Inhalt dieses Hauptmietvertrages und die Statuten der Gesewo zu kennen.

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Hauptmietvertrag vom
- Die Statuten der Gesewo
- Die Statuten des Hausvereins
- Der Selbstverwaltungsvertrag

13. Verbindlichkeit

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben und die Zustimmung der Gesewo vorliegt.

Die Untervermieterin/der Untervermieter:	Die Untermieterin/der Untermieter:			
Winterthur,				
Einverständnis der Gesewo zu diesem Untermietvertrag:				
Winterthur,				